

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 124/2009	Sitzungstermin 27.10.2009	öffentliche Sitzung
Federführung: Fachbereich I		FBL: SB:	Herr Stoff
An den Rat mit der Bitte um	X	Beschlussfassung Kenntnisnahme	Mitzeichnung durch Bgm. FB I (bei üpl./apl. Ausgaben)
<u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u>			
X Vorlage berührt nicht den Haushalt.			
Mittel verfügbar bei			Euro
über-/außerplanmäßige Ausgabe erforderlich Deckung erfolgt durch			Euro

TOP 6.3

Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter

Beschlussvorschlag:

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (alternativ: Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages) wählen die Ratsmitglieder folgende Ratsmitglieder und sachkundige Bürger zu Mitgliedern der Ausschüsse bzw. zu gebundenen Vertretern:

1. **Haupt- und Finanzausschuss**

Mitglieder:

gebundene Vertreter:

2. **Ausschuss für Jugend, Schule, Soziales, Kultur und Sport**

3. **Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**

4. **Rechnungsprüfungsausschuss**

5. **Wahlprüfungsausschuss**

Außerdem beschließt der Rat, dass bei Verhinderung sowohl des gewählten Ausschussmitgliedes als auch dessen Vertreters ein von der jeweiligen Fraktion zu benennendes Ratsmitglied – in alphabetischer Reihenfolge – als stimmberechtigtes bzw. beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen kann. Diese Regelung soll auch bei kurzfristiger Vertretung (z. B. bei Befangenheit) angewandt werden.

Sachdarstellung:

Die Wahl der Ausschussmitglieder vollzieht sich gemäß § 50 (3) GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang. Es ist hierzu erforderlich, dass Wahlvorschläge in Form von Wahllisten eingebracht werden. Hierfür können ggf. die beigelegten Vordrucke benutzt werden. Die Ratsmitglieder geben alsdann ihre Stimme für einen der Wahlvorschläge ab. Ab dem 21.10.2009 wird bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht mehr das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren angewendet, sondern das mathematische Proporzverfahren von Hare-Niemeyer. Danach werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen verteilt. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach den Fraktionsstärken ergäben sich die in der Anlage aufgeführten Sitzverteilungen.

Nach § 50 (3) GO ist allerdings nicht die Fraktionsstärke maßgebend, sondern die Zahl der tatsächlich für die jeweilige Liste abgegebenen Stimmen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003. Nach diesem Urteil sind – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig. Zulässig ist nach Auffassung des Innenministeriums NRW eine Listenverbindung dann, wenn sie nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion führt.

Im Haupt- und Finanzausschuss ist der Bürgermeister Kraft Gesetzes (§ 57 Abs. 3 GO) stimmberechtigter Vorsitzender. Er ist jedoch nicht auf die Liste einer Fraktion anzurechnen.

Das vorstehende Verfahren ist nicht erforderlich, wenn sich alle Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Falle liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, der dann mit einstimmigem Beschluss des Rates angenommen werden muss.

Für die Wahl der Vertreter gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren. In der vergangenen Wahlperiode war festgelegt, dass bei Verhinderung sowohl des gewählten Ausschussmitgliedes als auch dessen Vertreters ein von der Fraktion zu benennendes Ratsmitglied – in alphabetischer Reihenfolge – als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen konnte. Diese Regelung wurde auch bei kurzfristiger Vertretung (z.B. bei Befangenheit) angewandt.

Der Bürgermeister ist bei diesem Tagesordnungspunkt nicht stimmberechtigt.